RUBA Thermoplast AG

your top cap supplier &
professional toolmaker

Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften der RUBA Thermoplast AG

Neben den hier definierten Liefervorschriften gelten die spezifischen Anweisungen in der Bestellung. Allfällige Unklarheiten sind mit dem zuständigen Einkäufer der RUBA Thermoplast AG zu klären. Alle abweichenden Vereinbarungen der hier aufgeführten Liefervorschriften müssen schriftlich festgehalten und vereinbart werden.

1. Warenannahme/-ausgabe:

Derzeit gelten folgende Zeitfenster:

Montag bis Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:30-16:30 Uhr
Freitags: 9:00-12:00 Uhr und 13:30-15:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind die länderspezifischen Feiertage. Anlieferungen ausserhalb der obigen Zeiten müssen vorher entsprechend vereinbart werden.

2. Avisierung und Versand / Importverzollungen

Erfolgt die Lieferung DAP/DDP so hat der Versand durch die von RUBA Thermoplast AG vorgegebenen Spediteure zu erfolgen.

Bei EXW sind diese unter office@ruba-thermoplast.ch oder telefonisch unter 0041 (0)61 871 08 08 mitzuteilen.

Unser Partner im Bereich Importverzollung ist die Spedition Dachser Spedition AG; zoll.birsfelden@dachser.com

Alle andere Importverzollungen sind erst nach vorheriger schriftlichen Genehmigung durch RUBA Thermoplast AG erlaubt.

3. Material-Kennzeichnung und Lieferschein

Jeder Sendung muss, neben der Packliste, ein Lieferschein beigefügt sein. Die Material-Etikette muss folgende Daten enthalten:

- Materialbezeichnung bzw. Artikelnummer
- Menge pro Verpackungseinheit
- Chargennummer
- Gefahrengüter bzw. Gefahrstoffe müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein

4. Verpackung

Die Verpackung dient der Sauberkeit des Materials und zum Schutz vor Beschädigungen und hat in Abhängigkeit von der jeweiligen Transportart zu erfolgen. Die Verpackungseinheiten müssen mit den in der Bestellung angegebenen Einheiten übereinstimmen. Bei Sendungen mit mehreren Materialien (Material-/Artikelnummern) pro Ladungsträger muss jeder Artikel separat verpackt, gekennzeichnet und einzeln transportierbar sein. Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlichen Genehmigung durch RUBA Thermoplast AG sind lose Anlieferungen erlaubt.

5. Ladungsträger und Ladungssicherung

Um einen reibungslosen Einlagerungsprozess sicherstellen zu können, sind unten aufgeführte Anforderungen zwingend zu erfüllen:

- Anlieferung auf EURO-Paletten 120 x 80 (bevorzugt)
  Es dürfen nur saubere, helle und unbeschädigte Paletten angeliefert werden (neuwertig).
  Gemäss Sondervereinbarungen mit Lieferanten/Speditionen können die Paletten getauscht werden, RUBA Thermoplast AG führt eine Paletten-Bilanz.

- Anlieferung auf CP1 & CP3
  Es dürfen nur saubere, helle und unbeschädigte Paletten angeliefert werden.

- Anlieferung auf Kunststoff Paletten
  Es werden Leichtpaletten mit folgenden Abmessungen akzeptiert: 120 x 80 x 15cm

- Anlieferung auf Einwegpaletten
  Der einwandfreie Zustand von Einwegpaletten ist sicherzustellen. Einwegpaletten werden generell nicht getauscht.

Alle Paletten müssen mit einem Handhubwagen unterfahrbar sein.

6. Be- und Entladung der LKW/Kleinfahrzeuge / Container

Eine Be- und Entladung des LKW ist nur von hinten über die Laderampe möglich.

Eine Seitenentladung wird nicht akzeptiert.

Erfolgt die Anlieferung mit Kleinfahrzeugen (z. B. Transporter) mit einer Ladekante unter 1,05 m, so ist die Ware durch den jeweiligen Fahrer selbst zu be- bzw. entladen. Der Stapler wird von RUBA nicht zur Verfügung gestellt. Die RUBA übernimmt keine Verantwortung diesbezüglich.

Eine Container Be- und Entladung ist nur anhand einer Voravisierung möglich.

7. Silo-Lieferungen

Die Befüllung muss durch den Fahrer und einem Mitarbeiter der RUBA durchgeführt werden. Erdung, Kontrolle der Schläuche auf Sauberkeit und Förderdruck beim Befüllen muss vom Fahrer visiert und durch die RUBA freigegeben werden. Ein Rückhaltemuster wird durch die RUBA entnommen.

8. Entsorgung der Verpackung

Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden. Es erfolgt keine Verpackungsrücksendung.

9. Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anliefervorschriften

RUBA Thermoplast AG behält sich das Recht vor, eine Warenannahme zu verweigern, wenn bei der Anlieferung die gesetzlichen Auflagen nicht erfüllt sind oder Artikel/Packstücke einer Sendung fehlen und somit unvollständig angeliefert wird. Bei unzulässiger bzw. beschädigter Verpackung behält sich RUBA vor die Sendung zurückzuweisen oder gegen Verrechnung umzupacken.

10. Vorgehen bei nicht mehr auffindbarer Ware durch die Spedition

Wenn die Lieferung per DAP/DDP erfolgt, besteht eine geringe Chance, dass die Ware durch die Spedition oder deren Partner verloren gehen kann und nicht mehr auffindbar ist. Sobald die RUBA dies erfährt, wird der Kunde schnellstmöglich darüber informiert.

Eine Ersatzlieferungen ist frühstens nach 60 Tage möglich oder gemäss der AGBs der beauftragten Spedition.

UID-Nr:	**CHE-107.101.140**
Tax Nr./MWSt:	**CHE-107.101.140 MWSt**
Register Nr:	**CH-400.3.923.047-3/a**

Zoll/Costums duty number for Import/Export: ZAZ Number : **4272-4**
EORI Nr. (Economic Operators' Registration and Identification): **DE7828748**

Unsere **AGB** finden Sie **hier**.

In Zuzgen, 01.09.2022